**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

An
die niedersächsischen Landkreise,
die Region Hannover,
die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte,
die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen

sowie

die kreisangehörigen Kommunen und
die Samtgemeinden über
die Landkreise,
die regionsangehörigen Kommunen über
die Region Hannover

nachrichtlich:
NLT, NST, NSGB

Bearbeitet von:
Herrn Rosenberger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	33.12-10005-§182 NKomVG	4670	02. Mai 2022

Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 Abs. 4 NKomVG)
hier: Auslaufen der Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG nach § 28a Abs. 8 IfSG (in der Fassung vom 10.12.2021)

Die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen nach § 182 Abs. 4 NKomVG können gemäß § 182 Abs. 1 Satz 1 NKomVG u.a. unter der Voraussetzung angewendet werden, dass die Anwendbarkeit des § 28 a Abs. 1 bis 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) nach § 28 a Abs. 8 IfSG (in der Fassung vom 10.12.2021) festgestellt ist.

Aufgrund des Feststellungsbeschlusses des Nds. Landtag vom 23.02.2022, liegen die Voraussetzung für die Anwendung der haushaltsrechtlichen Sonderregelungen für epidemische Lagen des § 182 Abs. 4 NKomVG bis zum 22.05.2022 vor.

Damit der ursprüngliche Regelungsgedanke zur Ausweisung und Deckung der Fehlbeträge und zum Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, der auch Folgewirkungen erfasste, nach Wegfall der Voraussetzung nach § 182 Abs. 1 NKomVG gewährleistet wird, ergehen folgende Hinweise:

1. Die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 müssen in der Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage (§ 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG)“ (§ 55 Abs. 3 Nr. 1.3.1.1 KomHKVO) gesondert ausgewiesen werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

2. Die in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 entstandenen Fehlbeträge sollen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden. Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2023.

3. Die Vertretung kann auch zu einem Zeitpunkt nach dem Auslaufen der pandemischen Lage beschließen, dass für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG nicht aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann. Es wird empfohlen, den Beschluss für den Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2023 und 2024 nur für jeweils ein Haushaltsjahr oder zwei Haushaltsjahre bei einer Doppelhaushaltssatzung zu fassen.

Im Auftrage

gez.
Rosenberger